

AUFNAHMEORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region West e.V.

~~(Stand: Köln, 08. Dezember 2020)~~
(Fassung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 17. April 2026)

§ 1 Mitgliedsarten

- (1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region West e.V. (nachfolgend auch IVD West genannt) gibt es folgende Mitgliedschaftsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Zweitmitglieder (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist ~~oder Franchisenehmer, sofern nicht bereits Einzelmitglied~~)
- Großunternehmen (insbesondere juristische Personen, die in mehr als zwei Regionalverbandsgebieten repräsentiert werden, beispielsweise durch eine Betriebsstätte, einen Handelsvertreter oder einen Kooperationspartner, der unter der Firma des Großunternehmens tätig ist)
- Existenzgründer
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft

- ~~Angestelltenmitgliedschaft~~ Associate-Mitglied
- Real-Estate-Potential-Mitglied

3. ~~Juniorenmitglieder,~~ Vorläufige und außerordentliche Mitgliedschaft

4. Fördernde Mitgliedschaft

- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände, Ausbildungseinrichtungen

- (2) Ein Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart erfolgt grundsätzlich entweder auf Antrag des Mitgliedes oder durch Festlegung des IVD West, wobei ein Wechsel nur erfolgt, sofern dieser begründet ist. Ein Wechsel erfolgt zum 01.01. des Jahres, das auf die Neueinordnung folgt. Soweit es sich um ein Großunternehmen handelt ist für die Verwaltung der Mitgliedschaft der Regionalverband zuständig, in dessen Bezirk das Großunternehmen seinen Hauptsitz hat.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des IVD West.
- (4) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie das ~~65.~~ **67.** Lebensjahr vollendet und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben ~~und oder sie keine gewerbliche Branchentätigkeit mehr ausüben. hiervon unabhängig, wenn sie das 75.~~

~~Lebensjahr vollendet haben.~~ Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied – **einschließlich als Associatemitglied** – im IVD West und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber
- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
 - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 - die Ausbildung zum Immobilienfachwirt hat,
 - die erfolgreiche Teilnahme an IHK-Zertifikatslehrgängen oder
 - die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau bzw. die zum/r Kaufmann/-frau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist und
 - grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
 - ein Studium mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat,
 - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
 - sowie die Einhaltung der Empfehlungen des Verbandes zur Deckung von Versicherungsfällen, insbesondere den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, nachweist und an der Vertrauensschadenversicherung teilnimmt, die für die Dauer der Mitgliedschaft zu unterhalten ist.

Weist der Bewerber keine ausreichenden Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen.

Soweit der Bewerber ein Großunternehmen ist, muss die Sachkunde **der beteiligten Unternehmensteile bzw. Organisationseinheiten** auch durch eine Zertifizierung nach DIN 15733 nachgewiesen werden. ~~Ist das Großunternehmen bereits Mitglied, muss die Zertifizierung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Neuregelung nachgewiesen werden.~~

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Jahren den Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen, andernfalls erlischt die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, wird die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Mitglieder – mit Ausnahme der berufsfremden außerordentlichen Mitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungs-

maßnahmen des IVD West teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverbands teilzunehmen.

- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD West und in den IVD Bundesverband verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverbands und des IVD West,
- b) die Beitragsordnung des IVD Bundesverbands und des IVD West
- c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter,
- d) IVD-Wettbewerbsregeln,
- e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern,
- f) Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung

anzuerkennen und zu beachten.

Soweit es sich um ein Großunternehmen handelt, ~~ist dieses gehalten müssen diese und die beteiligten Organisationseinheiten~~ eine Zertifizierung nach DIN 15733 ~~aufrechtzuerhalten~~.

- (6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich ~~(beispielsweise per E-Mail oder andere elektronische Form)~~ an den IVD West zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverbands.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD West, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt ~~mit Wirkung vom 08. Dezember 2020~~ am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.
- (3) ~~Bestehende Angestellten- und Juniorenmitglieder werden automatisch der entsprechenden neuen Mitgliedschaftsform (Associate bzw. Real Estate Potentials, nicht „Light“) zu Beginn des Kalenderjahres zugeordnet, nach dem auch der IVD West die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaftsformen geschaffen hat. Die betroffenen Mitglieder werden hierüber durch den IVD informiert. Sie können der Zuordnung innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widersprechen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs erlischt die bisherige Junioren- oder Angestelltenmitgliedschaft.~~